

MERKBLATT

Frühförderung für Kinder mit Behinderungen

Liebe Eltern,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Frühförderung übersichtlich zur Verfügung stellen. Bitte lesen Sie sich das Merkblatt sorgfältig durch. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich persönlich zur Verfügung. Das Merkblatt soll insofern dazu dienen, Ihnen Vorabinformationen an die Hand zu geben, mit welchen Sie sich über die Möglichkeit der Frühförderung informieren können.

1. Bedeutung der Frühförderung

Kein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden – so sieht es Artikel 3 unseres Grundgesetzes vor. Alle haben das Recht, ein Leben „so normal wie möglich“ zu führen. Damit ist vor allem die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der der Gemeinschaft gemeint. Kinder mit Behinderungen sollen ebenso die Schule besuchen können, eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, einen Beruf ausüben und ihre Freizeit gestalten dürfen, wie Kinder ohne Behinderung. Um all dies zu gewährleisten, sieht das Sozialgesetzbuch zahlreiche Hilfen vor, die unter der Bezeichnung „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zusammengefasst werden. Einen Teil dieser Hilfen bildet die Frühförderung.

Frühförderung ist eine komplexe Förderung des Kindes, bei mehr oder weniger umfassenden Defiziten in den verschiedensten Entwicklungsbereichen. Sie strebt an, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen frühestmöglich zu erkennen, um das Auftreten von Behinderungen zu vermeiden, Behinderungen und ihre Folgen zu mildern oder zu beheben. Dadurch sollen dem Kind bestmögliche Chancen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit, für die Entwicklung zum selbstbestimmtem Leben und zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe geboten werden.

Eltern von Kindern mit Behinderungen können diese Leistungen bei dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger bzw. Jugendhilfeträger beantragen.

In Potsdam kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche um diese Fragen.

2. Formen der Frühförderung

Im Rahmen der Eingliederungshilfe können Kinder mit einer wesentlichen Behinderung heilpädagogische Maßnahmen erhalten. Diese können dabei in unterschiedlicher Art erbracht werden. Zum einen besteht die Möglichkeit diese in ambulanter Form, durch so genannte „Frühförderstellen“, zu erhalten. Dabei können die Frühförderstellen die Förderung nicht nur in den eigenen Räumen erbringen, sondern darüber hinaus ebenfalls im eigenen Wohnraum, sowie in einer Kindertagesstätte. Die ambulante Frühförderung begrenzt sich dabei auf 1 bis 2 Fördereinheiten pro Woche, abhängig vom individuellen Förderbedarf. Die spezielle Förderung von Kindern mit Sinnesbehinderungen ist im individuellen Maße in den

Bereichen Hören und Sehen möglich. Ebenso existieren spezielle Frühförderangebote für Kinder mit Behinderungen aus dem autistischen Formenkreis.

Zum anderen besteht die Möglichkeit die Frühförderung in teilstationärer Form zu erhalten. Dabei betrifft dies ausschließlich Kinder, welche aufgrund ihrer umfassenden Entwicklungsdefizite nicht ausreichend durch ambulante heilpädagogische Maßnahmen gefördert werden können und daher einer intensiveren Förderung bedürfen. Die Umsetzung dieser Förderung erfolgt durch Integrationskindertagesstätten. Diese erbringen eine tägliche Förderung und besitzen aufgrund ihres Personalschlüssels die Möglichkeit, eine individuellere Betreuung zu gewährleisten.

Ergänzend zu den oben genannten Fördermöglichkeiten ist es auch denkbar, heilpädagogische Frühförderung in einer Regelkindertagesstätte zu erhalten. Dabei ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet zu prüfen, inwieweit die jeweilige Kindertagesstätte zur Durchführung der Frühförderung geeignet ist. Insbesondere muss die Kindertagesstätte in ihrer Struktur und ihrer personellen und sachlichen Ausstattung den bestehenden Qualitätsstandards entsprechen und eine Mitverantwortung für die individuelle Gestaltung der Hilfe tragen.

Zusätzlich zu dem Personal, das für die Erbringung der Grundleistung in der Kindertagesstätte erforderlich ist, ist für die Sicherung der Leistung der Eingliederungshilfe (heilpädagogische Frühförderung) eine Fachkraft mit der Ausbildung zum Heilpädagogen oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung durch die Kita vorzuhalten. Nur unter Einhaltung dieser Qualitätsstandards kann der Sozialhilfeträger seiner Verantwortlichkeit für den Hilfevollzug gerecht werden.

Welche der oben genannten Hilfemaßnahmen im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, wird seitens des Sozialhilfeträgers beurteilt. Dies erfolgt dabei auf Grundlage eines umfassenden Prüfverfahrens, welches neben medizinischen Aspekten ebenfalls die Teilhabefähigkeit des Einzelnen berücksichtigt.

3. anspruchsberechtigter Personenkreis:

Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Menschen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

4. Voraussetzung für die Durchführung von Frühförderung

Entsprechend des § 75 SGB XII ist die Durchführung der Sozialhilfe nur möglich, wenn für die Hilfestellung geeignete Dienste und teil- und vollstationäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und mit den Trägern dieser Dienste und Einrichtungen die für die Inanspruchnahme der Einrichtungen notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen werden. § 75 Abs. 2 SGB XII gibt den Trägern der Sozialhilfe die Verpflichtung auf, Vereinbarungen nur mit Einrichtungen abzuschließen, die geeignet sind. Nur unter Einhaltung dieser Qualitätsstandards kann der Sozialhilfeträger seiner Verantwortlichkeit für den Hilfevollzug gerecht werden.

5. Wahl des Leistungsanbieters

Bei der Wahl des Leistungsanbieters dürfen Sie ebenfalls Ihre Wünsche äußern. Dabei ist zu beachten, dass der jeweiligen Anbieter den bestehenden Qualitätsstandards entspricht und für Förderung Ihres Kindes geeignet ist. Zudem muss zwischen dem Anbieter und Sozialhilfeträger eine Leistungsvereinbarung bestehen. Nachfolgend sind die Frühförderstellen und Kindertagesstätten benannt, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht.

5.1. Übersicht der Frühförderstellen in der Landeshauptstadt Potsdam

AWO Frühförder- und Beratungsstelle

(ambulante und sinnesspezifische Frühförderung für Hörgeschädigte)
Neuendorfer Str. 39A
14480 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Dressler
Telefon: 0331 / 601 – 2330
Fax: 0331 / 200 – 5644 6
E-Mail: ffb@awo-potsdam.de

Frühförder- und Beratungsstelle der EJF gAG

(ambulante und sinnesspezifische Frühförderung für Sehgeschädigte)
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
14480 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Teschner
Telefon: 0331 / 600 – 6028 4
Fax: 0331 / 600 – 6032 8
E-Mail: fruehfoerderstelle@ejf.de

Frühförder- und Beratungsstelle der Oberlinhaus gGmbH

(ambulante, sinnesspezifische Frühförderung für Sehgeschädigte und autismusspezifische Frühförderung)
Rudolf – Breitscheid – Str. 24
14482 Potsdam

Allgemeine Frühförderung

Ansprechpartner: Frau Tonhäuser
Telefon: 0331 / 763 – 4913
Fax: 0331 / 763 – 4933
E-Mail: martina.tonhaeuser@oberlinhaus.de

Sinnesspezifische Frühförderung

Ansprechpartner: Frau Krohne
Telefon: 0331 / 763 – 3399
Fax: 0331 / 763 – 3330
E-Mail: nancy.krohne@oberlinhaus.de

Autismusspezifische Frühförderung

Ansprechpartner: Frau Paul
Telefon: 0331 / 763 – 4915
Fax: 0331 / 763 – 3380
E-Mail: manuela.paul@oberlinhaus.de

5.2. Übersicht der Integrationskindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam

Integrationskita „Kinderhafen“

Falkenhorst 19/21
14478 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Stulgies
Telefon: 0331 / 872 58 0
E-Mail: kinderhafen@awo-potsdam.de

Integrationskita „Nuthespatzen“

Bisamkiez 30
14478 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Mache
Telefon: 0331 / 871 00 38
0331 / 878 10 1
E-Mail: andrea.mache@hoffbauer-kinder.de

Integrationskita „Sternschnuppe“

Max-Born-Str. 19/21
14480 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Brüchert
Telefon: 0331 / 623 00 4
E-Mail: sternschnuppe@awo-potsdam.de

Integrationskita „Am Kanal“

Am Kanal 68
14467 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Kretzmer
Telefon: 0331 / 293 98 4
E-Mail: kita-am-kanal@ejf.de

Integrationskita „Sonnenland“

Knobelsdorffstr. 6/8
14471 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Koallick
Telefon: 0331 / 909 84 - 0
E-Mail: kita-sonnenland@ejf.de

Integrationskita „Oberlinhaus“

R.-Breitscheid-Str. 24
14482 Potsdam

Ansprechpartner: Frau Zscherper
Telefon: 0331 / 763-5401
E-Mail: kindergarten@oberlinhaus.de